

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/13 B

L 3 AS 294/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 12/09 (SG Trier)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich in der Hauptsache gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für den Zeitraum August bis Oktober 2008 (*Bescheid vom 25.11.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.12.2008*).
- 2 Klage- und Berufungsverfahren verliefen erfolglos. Das LSG hat ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage für die Aufhebungsentscheidung sei § 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X. Am 27.8.2008 sei der Ehefrau des Klägers zu 1 der Kinderbonus der luxemburgischen Familienkasse zugeflossen. Es handele sich um Einkommen. Der Kinderbonus falle auch nicht unter die Tatbestandsvoraussetzung des § 11 Abs 3 Nr 1 Buchst a SGB II. Eine besondere Zweckbestimmung könne der Leistung nicht beigemessen werden. Die Zahlung sei nicht an einen bestimmten Zweck gekoppelt. Die Förderung und Versorgung von Kindern stelle lediglich das Motiv für die gewährte Leistung dar. Selbst wenn man dies unterstellen würde, würde dieser Zweck keinem anderen als die Leistung nach dem SGB II dienen. Die Aufteilung der Leistung entspreche § 2 Abs 4 Alg II-V in der vom 1.1. bis 31.12.2008 geltenden Fassung.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie machen den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend. Grundsätzliche Bedeutung komme der Rechtsfrage zu, ob der luxemburgische Kinderbonus auf Leistungen nach dem SGB II anrechenbar sei, und wenn ja in welchem Umfang. Ferner müsse danach differenziert werden, für welchen Zeitraum der Kinderbonus gezahlt werde.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die



Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Hinsichtlich der Frage, ob der Kinderbonus des luxemburgischen Staates als zweckbestimmte Einnahme iS des § 11 Abs 3 Nr 1 Buchst a SGB II anzusehen ist, lässt die Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu dieser Norm vermissen (*vgl zuletzt BSG vom 11.12.2012 - B 4 AS 27/12 R - SozR 4-4225 § 6 Nr 2 mwN*). Insoweit ist zu fordern, dass die Beschwerdebegründung auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung untersucht, ob hieraus eine Antwort auf die gestellte Frage herzuleiten ist. Der Rechtsprechung des BSG hätte entnommen werden können, dass bereits geklärt ist, dass ein bloßes Motiv für eine Zahlung nicht zu einer Ausnahme von der Einkommensberücksichtigung führt. Darüber hinaus fehlen jegliche Darlegungen zu der weiteren von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Anforderung, dass ein von den vielen des SGB II abweichender Verwendungszweck vorliegen muss, um eine Freistellung zu begründen. Keiner weiteren Darlegung bedarf es deshalb, dass auch die Klärungsbedürftigkeit unter dem Gesichtspunkt, dass nur noch bis zum 31.3.2011 geltendes Recht betroffen ist, nicht dargelegt wird.
- 7 Hinsichtlich des Vorbringens zur Verteilung des Kinderbonus wird schon eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht formuliert. Im Übrigen wird die ständige Rechtsprechung zur Geltung des sogenannten Zuflussprinzips (*vgl nur BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 7*) nicht beachtet.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

